



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Menschenrechte

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de



Menschenrechte und Menschenrechtsbildung

Didaktische Vorbemerkungen	4	6.3 Zwei „Meilensteine“:	
1. Menschenrechte – Grundrechte – Bürgerrechte	6	1. Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika 1776	20
2. Geschichte der Menschenrechte	7	2. Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 1789 in Frankreich	20
2.1 Von der Antike bis zum Ende der Stoa	7	Didaktisch-methodische Hinweise	20
2.2 Von der Stoa bis zum 15. Jahrhundert	7	Unterrichtsmaterialien	21
2.3 Frühe Neuzeit bis zur Aufklärung	8	6.4 Allgemeine Erklärung der Menschen- rechte der UN 1948 – Inhalt und Verknüpfung mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.	28
2.4 Amerikanische Unabhängigkeits- erklärung (1776)	8	Didaktisch-methodische Hinweise	28
2.5 Erklärung der Menschen- und Bürger- rechte in Frankreich (1789)	9	Unterrichtsmaterialien	29
2.6 Auswirkungen bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs	9	6.5 Exkurs: „Vor dem Gesetz“ von Franz Kafka	48
2.7 Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der UN (1948)	10	Didaktisch-methodische Hinweise	48
3. Umsetzung der UN-Menschenrechts- erklärung von 1948	11	Unterrichtsmaterialien	49
4. Menschenrechte im Zeitalter der Globalisierung	13	6.6 Menschenrechte im 21. Jahrhundert	51
5. Das Recht auf Menschenrechtsbildung	15	Didaktisch-methodische Hinweise	51
6. Das Thema „Menschenrechte“ im Unterricht		Unterrichtsmaterialien:	
Didaktisch-methodische Hinweise	16	Menschenrechte und der Islam	53
6.1 Begriffliche Vorklärung: Menschenrechte – Grundrechte – Bürgerrechte	16	Globalisierung	54
Didaktisch-methodische Hinweise	16	Grundrecht auf Wasser	55
Unterrichtsmaterialien	17	„Moderne Sklaverei“	56
6.2 Geschichtliche Entwicklung der Menschenrechte	18	Menschenrechte und Demokratie	60
Didaktisch-methodische Hinweise	18	Menschenrechte und Todesstrafe	63
Unterrichtsmaterialien	18	Kommunikationsüberwachung	65
		Quellenverzeichnis	67
		Inhalt Zusatzmaterial	
		Lösungen	
		Bildmaterial in Farbe	
		Aufgabenstellungen	

Das Thema „Menschenrechte“ und die sich daraus ergebende Notwendigkeit einer entsprechenden „Menschenrechtsbildung“ hat in den letzten 25 Jahren stetig an Bedeutung gewonnen. Die nachfolgenden Hinweise sollen die Relevanz des Themas verdeutlichen.

Bekanntlich scheiterte der nach dem Ersten Weltkrieg gegründete „Völkerbund“ so kläglich, dass nach dem Zweiten Weltkrieg eine Nachfolgeorganisation, die „Vereinten Nationen“ (UN), gegründet wurde. Die 51 Gründungsmitglieder (Mitgliedstaaten) legten in der „Charta“ der UN fest, dass der „[...] Glaube an die grundlegenden Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die gleichen Rechte von Männern und Frauen [...]“ uneingeschränkt zu fördern sei. Konsequenterweise – und in direkter Folge – beschloss daher die UN-Generalversammlung in Paris (mittlerweile sind es 56 Mitgliedstaaten) am 10. Dezember 1948 „Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ – AEMR¹. Der Beschluss erfolgte ohne Gegenstimmen, aber bei acht Enthaltungen: von sechs kommunistischen Staaten sowie von Südafrika und Saudi-Arabien. Rückblickend muss man diesen Beschluss als „Sternstunde“ in der Geschichte der Weltstaatengemeinschaft ansehen, denn heute wäre ein entsprechender UN-Beschluss nahezu illusionär. Im Dezember 1948 wurden damit erstmals Grundprinzipien menschlichen Zusammenlebens für alle auf der Erde lebenden Menschen formuliert und festgeschrieben. Heute steht diese Festschreibung insbesondere bei islamischen und asiatischen Staaten offen in der Kritik. Der Beschluss wird als zu einseitig und zu sehr auf westliche Kultur und Geschichte bezogen angesehen.

Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ legt in Artikel 26 „Bildung“ als Grundrecht für alle Menschen fest:

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zumindest der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden und der Hochschulunterricht muss allen den Fähigkeiten entsprechend gleichermaßen offenstehen.
2. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassistischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteilwerden soll.

Kritisch muss man heute anmerken, dass dieser Artikel nach 1948 während des „Kalten Krieges“ nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Dieses sollte sich nach dem Willen der UN nach den politischen Veränderungen in den 1990er-Jahren grundlegend ändern.

Im Jahr 1992 bestimmten die Delegierten der UN-Weltmensenrechtskonferenz daher die Menschenrechtsbildung zu einem Schwerpunkt der Arbeit des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte in Genf. Dementsprechend wurde durch die UN 1994 die „Dekade für Menschenrechtsbildung von 1995 bis 2004“ festgelegt. Der Grund für diese Entscheidung war die Erkenntnis, dass es in diesem Bereich weltweit erheblichen Nachholbedarf gab. Auch in Deutschland war Menschenrechtsbildung defizitär – und ist es auch heute noch.

Eine Studie aus dem Jahre 2003 belegt, dass in der Bundesrepublik Deutschland in immer stärkerem Maße Ansprüche und Rechte eingefordert werden, die sich auf Menschenrechte beziehen und auf diesen basieren. Die genaueren Zusammenhänge sind den meisten Betroffenen jedoch weitgehend unbekannt². Neuere soziologische Studien und Untersuchungen zu Einstellungen Jugendlicher und junger Erwachsener bestätigen dies. Menschenrechtsbildung ist auch in der Bundesrepublik heute noch rückständig. Nach wie vor ist dieses Thema in kaum einem Schulcurriculum verankert.

¹ Resolution 217 A (III) der UNO-Generalversammlung vom 10. Dezember 1948 in Paris.

² Vgl. dazu Frech/Haspel (Hrsg.): Menschenrechte, Schwalbach/Taunus, 2005

Die Begründung dafür ergibt sich aus der häufig vorherrschenden Einschätzung der verantwortlichen Bildungspolitiker, dass das Thema „Menschenrechte“ bereits in ausreichendem Maße indirekt mit einer Vielzahl von Themen verknüpft sei. Beispiele dafür sind die Themen „Demokratieerziehung“, „Staatsbürgerkunde“ und „Grundgesetz“. Man muss dem entgegenhalten, dass Menschenrechtsbildung mit diesen Curricula nicht gleichzusetzen ist. Das Thema „Menschenrechte“ muss den Fächern bzw. den Curricula in allen Ländern vorgelagert sein. Dabei ist die jeweilige politische Orientierung bzw. Ausrichtung des Staates unabhängig von dieser Grundbildung.

Da die Relevanz des Themas Menschenrechte und Menschenrechtsbildung offenkundig ist, soll diese Abhandlung mit zur Aufwertung in Deutschland beitragen.



Es gibt keine allgemein akzeptierte, wissenschaftliche Ableitung oder Begründung für Menschenrechte. Diese kann es auch kaum geben, denn es geht um Moralität, um Philosophie und auch um praktische Politik und Macht. Ein Streit um die „Urheberschaft“ der Menschenrechte wie z. B. zur Zeit der „Aufklärung“ ist allerdings müßig, letztlich überflüssig und unnötig, allenfalls von historischem Interesse. Heute wird in allen zivilisierten Ländern allgemein akzeptiert, dass es allein durch das Menschsein und durch die Individualität diese unveräußerlichen Rechte gibt: Recht auf Leben, Freiheit vor Willkür, Unverletzlichkeit der Person, Achtung der Würde und andere. Diese Rechte schützen die Freiheit und die Würde der Menschen. Jeder einzelne Mensch ist ein schützenswertes, autonomes Individuum. Menschenrechte haben also mit „Rechten“ zu tun, die Menschen zugestanden werden – oder eben nicht. Menschenrechte sind universell gültig und letztlich ahistorisch, auch wenn es Jahrtausende gedauert hat, bis sich diese Einstellung durchgesetzt hat. Sie finden ihren Niederschlag in den jeweiligen Grundrechtskatalogen der Staaten bzw. der Länder. Die Menschenrechtserklärungen der vergangenen Jahrhunderte sind immer im historischen Kontext zu sehen und zu bewerten. Sie sind der Versuch, auf erfahrenes Unrecht durch moralische Setzungen zu reagieren. Besonders deutlich wird dieses durch die „Amerikanische Unabhängigkeitserklärung“ von 1776³, die Menschenrechtserklärung von 1789 während der Französischen Revolution⁴ und 1948 „Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“⁵.

Natürlich sind 1948 die NS-Erfahrungen und der Holocaust prägend bei dieser ersten internationalen Vereinbarung zum Schutz von Menschenrechten gewesen. Diese festgelegten Rechte sollen international, d. h. unabhängig von regionalen Besonderheiten, von Traditionen, kulturellen Eigenarten und auch von politischen Systemen, einen rechtlichen Grundstock fixieren. Der Menschenrechtskatalog soll also überstaatlich und höher gestellt sein als die vom jeweiligen Staat verliehenen Grundrechte. Daraus ergibt sich, dass ein Staat die Menschenrechte „nur anerkennt“ (oder nicht), sie aber nicht vergibt oder verleiht. Ungeachtet der Tatsache, dass das jeweilige Völkerrecht historisch und somit von der jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklung mit geprägt ist, hat weltweit das Grundprinzip „Der Mensch muss uns heilig sein“ zu gelten⁶. Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948“ der Vereinten Nationen (AEMR) ist relativ ausführlich, sie ist auf die gesamte Menschheit bezogen ein „gemeinsames Ideal“, das es zu erreichen gilt. Menschenrecht ist in jedem einzelnen Staat in nationales Recht und damit in einklagbares Grundrecht umzusetzen. In der Bundesrepublik Deutschland ist dieses mit der Verkündung des „Grundgesetzes“ vom 23. Mai 1949 geschehen. Es gibt eine Vielzahl von Begriffen, die in direktem Zusammenhang zum Begriff „Menschenrechte“ stehen: Völkerrecht, Grundrechte, Bürgerrechte, soziale Grundrechte, Naturrechte, Gleichheitsrechte, Staatsrechte, Verfahrensrechte, Freiheitsrechte. Nicht zuletzt diese Begriffsvielfalt ist mit für die Defizite im Bereich für Menschenrechtsbildung verantwortlich. Für diese Abhandlung sind eigentlich nur die drei Begriffe „Menschenrechte“, „Grundrechte“ und „Bürgerrechte“ relevant, die voneinander abgegrenzt werden:

- Menschenrechte sind universelle Rechte und nicht einklagbar.
- Grundrechte sind die Menschenrechte, die in nationales, einklagbares Recht überführt werden.
- Bürgerrechte sind die Grundrechte eines Landes/Staates, die nur den jeweiligen Staatsbürgern zugestanden werden wie z. B. das Wahlrecht.

Menschenwürde ergibt sich allein durch die Tatsache des Menschseins. Sie bezieht sich bereits auf das ungeborene Leben und wirkt über den Tod hinaus. Menschenrechte sind Folge dieses Menschenbildes und garantieren diese Würde. Es hat Jahrtausende gedauert, bis sich diese Einstellung weitgehend durchgesetzt hat. Dieser lange Weg lässt sich in fünf Zeitabschnitte einteilen:

- Von der Antike bis zum Ende der Stoa
- Von der Stoa bis zum 15. Jahrhundert
- Frühe Neuzeit bis zur Aufklärung
- Amerikanische Unabhängigkeitserklärung (1776)

³ Amerikanische Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776

⁴ „Erklärung der Menschen und Bürgerrechte“ vom 26. August 1789 durch die französische Nationalversammlung

⁵ UN-Resolution 217 A vom 10. Dezember 1948: „Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (AEMR)

⁶ Joas, Hans: Wochenzeitung DIE ZEIT, 22. Dez. 2010, S. 49

- Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in Frankreich (1789)
- Auswirkungen bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs
- Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der UN (1948)

Menschenrecht und Menschenwürde wurden schon in der Antike diskutiert und waren umstritten. Es ist aber festzustellen, dass die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse weder in der Antike noch im Mittelalter unter Menschenrechtsgesichtspunkten akzeptabel waren.⁷

2.1 Von der Antike bis zum Ende der Stoa

Etwa im 5. Jahrhundert v. Chr. wurde der Mensch in der griechischen Philosophie erstmals als „vernunftbegabtes“ Wesen beschrieben, das einen autonomen Status zwischen dem Staat und der Gesellschaft habe. Was diese Einschätzung jedoch an Konsequenzen für den Einzelnen und vor allem für den Staat haben müsse, war und blieb auch in der Folgezeit heftig umstritten. Unklar blieb ebenfalls, was unter dem „Wesen des Menschen“ (vergleichbar der Würde des Menschen) zu verstehen ist. Ungeachtet dieser Kontroversen kann man festhalten, dass die Philosophie der griechischen und auch der römischen Antike etliche Aspekte dessen, was später als Menschenrecht fixiert wurde, bereits aufgegriffen, beschrieben und diskutiert hat. Eine erkennbare politische Wirkung oder eine Art Verbindlichkeit gab es nicht. Im Gegenteil, man muss sehr kritisch für diese Zeit feststellen:

- Die Gesellschaft war eindeutig in festgelegte „Klassen“ oder „Stände“ mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten aufgeteilt. Dieses wurde in keiner Weise infrage gestellt.
- Es gab völlig selbstverständlich Sklaverei und Leibeigenschaft.
- Zwar wurden alle Menschen als gut und vernunftbegabt angesehen, aber eben nur Männer waren und galten als vollwertige Menschen.

Auch während der Zeit der Stoa blieben diese gesellschaftlichen Verhältnisse faktisch unangetastet. Trotzdem konstatierte man mit Epiktet, einem philosophischen Theoretiker der Antike, der selbst in jüngeren Jahren Sklave war: „Alle Menschen sind Brüder und haben Gott zum Vater.“ Die inhaltliche Nähe zum Christentum ist damit schon sehr deutlich, dies prägte die folgenden Jahrhunderte.

2.2 Von der Stoa bis zum 15. Jahrhundert

Die Folgezeit war eindeutig durch das Christentum geprägt. Zunächst muss man festhalten, dass die Einschätzung Epiktets in Verbindung mit der Auffassung, der Mensch sei „Gottes Ebenbild“, ein sehr positiver neuer Ansatz war. Man kann durchaus von einer neuen christlichen Ethik und Würde gegenüber dem Menschen jener Zeit sprechen, die allerdings auch folgenlos blieb und relativ schnell wieder verworfen wurde. Aus dem biblischen „Sündenfall“ und den „Zehn Geboten“ wurden Gehorsam und Pflichten des Einzelnen gegenüber der Obrigkeit und der Kirche abgeleitet.

Der Absolutheitsanspruch der Kirche kam dann hinzu und führte zu einer unverhohlenen Konkurrenz der Kirche zum Staat bzw. zu dem jeweiligen Herrscher/Machthaber (Beispiele: Kaiserkrönung durch den Papst, „Gang nach Kanossa“). In Glaubensfragen ging es um Heiden, Ketzer und Hexen. Vor diesem Hintergrund sind die philosophischen und auch theologischen Weiterentwicklungen des Menschenrechtsgedankens faktisch ohne Bedeutung und sogar irrelevant, wenn man sie auf die tatsächlichen gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse bezieht.

Dies gilt auch für Thomas von Aquin (ca. 1225–1274), der zwar eine „gerechte Herrschaft“ forderte und für jeden Menschen drei Freiheiten sah: die Freiheit des Lebens, die Freiheit der Person und die Freiheit des Eigentums. Aber auch dieser ansonsten einflussreiche Theologe blieb mit seiner Forderung faktisch ohne politische Wirkung.

⁷ Vgl. dazu: Edinger, Michael: Menschenrechte; hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen, Erfurt 2000, S. 26

2.3 Frühe Neuzeit bis zur Aufklärung

Erst die erheblichen Veränderungen nach 1492 (Entdeckung Amerikas, Veränderung des Weltbildes, Reformation, Humanismus u. a.) brachten auch bei den Menschenrechten wesentliche Änderungen. Zunächst setzte sich eine in ihren Auswirkungen dramatisch anmutende Abkehr von der Theologie nach der Reformation durch. Danach sorgten Humanismus und Aufklärung für eine Weiterentwicklung und stehen als Pate für die Menschenrechte modernerer Prägung.

Das vorrangige Ziel war nun nach Immanuel Kant, den Menschen „[...] aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit zu befreien“. Die Entwicklung am Ende des Humanismus und der Aufklärung lässt sich (auf Menschenrechte bezogen) auf folgende drei Grundsätze zusammenfassen, die man – mit Blick auf die damalige Zeit – nur als revolutionär bezeichnen kann:

- Menschliche Vernunft ist die Grundlage des Lebens aller Menschen. Fremdbestimmungen durch Religionen, durch Eliten oder durch politische Setzungen oder Vorgaben sind abzulehnen.
- Für alle Menschen sind Freiheit, Gleichheit, wirtschaftliche und soziale Sicherheit sowie persönliche Zufriedenheit erstrebenswerte Ziele. Es gibt dementsprechend ein Lebens-, Freiheits- und Eigentumsrecht.
- Im jedem Land/Staat gibt es eine Volkssouveränität mit Meinungsfreiheit und Gewaltenteilung.

Vordenker dieser Entwicklung waren u. a. John Locke (1632–1704), Jean-Jacques Rousseau (1712–1778), Immanuel Kant (1724–1804) und Charles de Secondat, Baron de Montesquieu (1689–1755). Diese neuen Grundsätze und Einschätzungen haben in entscheidender Weise das Terrain für die ersten konkreten Menschenrechtserklärungen bereitet. Gleichzeitig – und man muss sagen paradoxerweise – hat diese sich abzeichnende neue Grundeinstellung bei einigen absolutistischen Staaten zu Entwicklungen geführt, die oftmals als „aufgeklärt“ absolutistisch angesehen und bezeichnet wurden. Dieses muss man rückblickend als Maßnahme der Herrschenden zum Machterhalt interpretieren. Im Übrigen ist es z. B. mehr als fragwürdig, den Absolutisten Friedrich II., den man immer noch „der Große“ nennt, als Aufklärer zu bezeichnen, nur weil er beispielsweise die Folter abgeschafft hat.

2.4 Amerikanische Unabhängigkeitserklärung (1776)

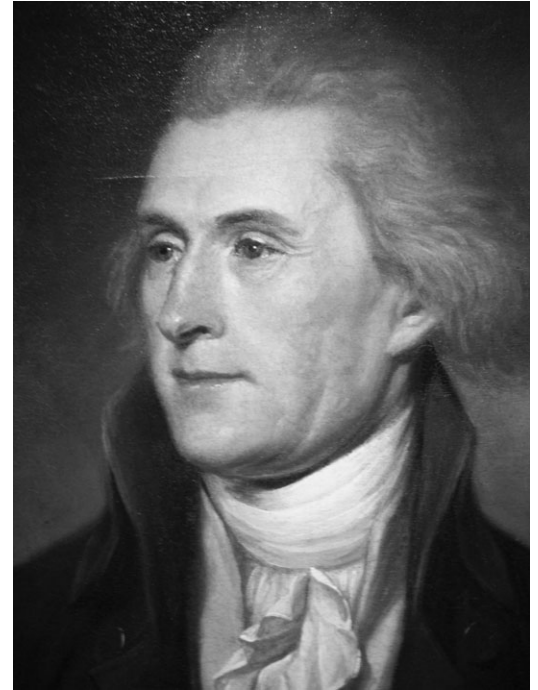
„Meilensteine“ auf dem langen Weg zur Durchsetzung von Menschenrechten sind die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika (1776) und die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in Frankreich im Revolutionsjahr 1789. In beiden Erklärungen wurden erstmals Menschenrechte konkret festgeschrieben. Die amerikanische Unabhängigkeit und die Französische Revolution sind eng miteinander verknüpft, nicht nur ideologisch, sondern auch politisch, personell und militärisch.

Die Amerikanische Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 („The Unanimous Declaration of The Thirteen United States of America“) markiert den Schluss- und Höhepunkt des Konflikts der 13 Kolonien mit dem Mutterland Großbritannien. Der seit Langem schwelende Konflikt (er begann schon etwa 1764 und wurde erst 1783 durch die endgültige Anerkennung des neuen Staatenbundes durch Großbritannien beendet) eskalierte zum Jahresbeginn 1776 durch die Schrift „Common Sense“ des Bürgerrechtlers Thomas Paine, der einen kompromisslosen Neuanfang der Kolonien auf der Basis von Freiheits- und Menschenrechten forderte. Die Erklärung vom Juli war dann der endgültige Bruch.

Die im Wesentlichen von Thomas Jefferson verfasste Unabhängigkeitserklärung besteht aus drei Teilen. Der erste Teil ist der bekannteste. Hier wird im Sinne der Aufklärung und des Humanismus der naturrechtliche Rahmen mit konkreten Menschenrechten abgeleitet. Das Verhältnis des Einzelnen zum Staat wird ebenfalls fixiert. Jefferson konnte sich mit seiner Kritik an der Sklaverei nicht durchsetzen, weil der Konflikt mit den Südstaaten auf alle Fälle vermieden werden sollte. (Die Sklaverei konnte sich im Orient sogar bis etwa 1945 halten). Auch blieb die „Gleichberechtigung“ so unverbindlich, dass in der folgenden Verfassung die Gleichberechtigung nur für Männer festgeschrieben wurde. Sie galt nicht für Frauen, Sklaven, Farbige und Indianer.

Die enge Verknüpfung mit der Entwicklung in Frankreich ist in mehrfacher Hinsicht gegeben. Etliche französische Politiker (z. B. Marquis de La Fayette) waren direkt oder indirekt in die Ereignisse der Kolonien involviert und konnten die

Erfahrungen in Frankreich später verwerten. Die politische Verbindung Frankreichs mit dem neuen Staat USA wurde bereits 1778 durch ein Bündnis bekräftigt. Dieses hatte die Kriegserklärung Großbritanniens an Frankreich zur Folge; die Auswirkungen waren jedoch eher marginal. 1783 wurden die Konflikte durch die Anerkennung des neuen Staates durch Großbritannien entschärft und faktisch beendet.



Thomas Jefferson war der maßgebliche Autor der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung.

Portrait of Thomas Jefferson (1743–1826),
Independence National Historical Park,
Philadelphia, Pennsylvania

2.5 Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in Frankreich (1789)

Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 im Rahmen der Französischen Revolution („Déclaration des Droits de l’Homme et du Citoyen“) ist die Grundlage für die weitere Menschenrechtsentwicklung in Europa. Nach Einschätzung eines Großteils der französischen Bevölkerung hatte das Ancien Régime von König Ludwig XVI. politisch, moralisch und vor allem finanziell abgewirtschaftet, als der König zur Sanierung der Staatsfinanzen die Generalstände einberief. Der Dritte Stand widersetzte sich, es kam zur Revolution mit der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, die sich in eindeutiger Weise gegen das herrschende Regime richtete. Der französische Text ist in deutlich stärkerem Maße als die US-Erklärung das Ergebnis eines heftigen Diskurses mit einer Vielzahl von Entwürfen und Änderungsanträgen. Anders als die amerikanische Erklärung hat er politisch eine andere Stoß- bzw. Zielrichtung. Der erste Textentwurf stammt von Marquis de La Fayette, der bereits während der amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung eine nicht unerhebliche Rolle spielte. Der liberale Abgeordnete Marquis de Mirabeau, einer der Wortführer des Dritten Standes, leitete dann das Redaktionsteam. Anders als in der US-Erklärung ist in Frankreich der Gleichheitsgrundsatz festgeschrieben, er galt allerdings nur für Männer.

Bereits 1791 wurde von Marie-Olympe de Gouges (1748–1793) mit der „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ die volle Gleichberechtigung eingefordert. 1793 wurde Gouges Opfer des Terrorregimes und aufgrund ihrer politischen Meinung hingerichtet. Dennoch wurden 1791 dann die Frauen auch miteinbezogen, das Wahlrecht erhielten sie allerdings in Frankreich erst nach dem Ersten Weltkrieg.

2.6 Auswirkungen bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs

Die Auswirkungen der Französischen Revolution in Europa waren zunächst enorm und erschütterten die politischen Systeme etlicher Länder mehr oder weniger stark. In immer stärkerem Maße wurden Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit die Leitbegriffe. In mehr als 70 Verfassungen wurden Menschenrechte im 19. Jahrhundert festgeschrieben. Die politische Wirkung blieb allerdings sehr bescheiden. Der Wiener Kongress ächtete den Sklavenhandel, in mehreren Übereinkünften wurde dies bekräftigt, z. B. 1890 durch die Brüsseler Antisklaverei-Konferenz mit einer entsprechenden Deklaration. Auch hier blieb die durchschlagende Wirkung aus.

In der 2. Hälfte des Jahrhunderts stabilisierten sich die meisten absolutistischen Systeme wieder bis zum Ende des Ersten Weltkriegs. Die Menschenrechtsentwicklung war mehr oder weniger durch Stillstand gekennzeichnet. Auch der nach dem Ersten Weltkrieg 1919 gegründete „Völkerbund“, eine Bezeichnung, die auf Immanuel Kant zurückgeht, schaffte faktisch keinen Durchbruch. Während des Zweiten Weltkrieges schlug dann der US-Präsident Franklin D. Roosevelt die UN-Gründung für die Zeit nach dem Krieg vor. Erst diese Entwicklung führte zu einer Internationalisierung der Menschenrechtsdebatte.

2.7 Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der UN (1948)

Der Vorschlag des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika sah zunächst den Zusammenschluss von 26 Kriegsgegnern Deutschlands und Japans zu den „United Nations“ vor. Am 26. Juni 1945 verabschiedeten dann 51 Mitgliedstaaten die Charta der Vereinten Nationen. Schon in dieser Charta finden sich Hinweise auf Menschenrechte und Grundfreiheiten mit der Zielvorgabe, „[...] die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen.“ (Art. 1, Ziff. 3). Eine Neubelebung der Menschenrechtsdebatte war die Folge, erst jetzt kann man von dem Beginn einer wirklichen Internationalisierung der Menschenrechtsdebatte sprechen. Erstmals wurden nach 1945 die Frauen als gleichberechtigt miteinbezogen. Am 10. Dezember 1948 verkündete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, die AEMR. „Wie an ihrer Präambel und ihrem ersten Artikel leicht zu erkennen, knüpft die Erklärung an ein naturrechtliches Menschenrechtsverständnis an. Die Trias von Freiheit, Gleichheit und Teilhabe wird in 30 Artikeln entfaltet und führt zu einem stattlichen Katalog von bürgerlich-politischen und sozioökonomischen Rechten, dessen konkrete Ausgestaltung sich aus den Erfahrungen mit den nationalsozialistischen Verbrechen erklärt.“⁸ Im Vorfeld dieses Beschlusses hatte es z. T. sehr heftige Auseinandersetzungen um den Stellenwert einzelner Bereiche (z. B. Individualrechte, Sozialrechte) gegeben. Der erste Textentwurf stammt vermutlich von dem kanadischen Juristen John P. Humphrey. Dieser Entwurf wurde dann von dem französischen Diplomaten René Cassin überarbeitet, der danach die Urheberschaft für sich beansprucht hat. 1968 erhielt Cassin allein den Friedensnobelpreis. „Verstimmungen“ zwischen Kanada und Frankreich waren die Folge. Einige Historiker gehen sogar von Charles Malik und Peng-chun Chang als Hauptautoren der Erklärung aus. Malik war ein griechisch-orthodoxer Libanese, Chang ein chinesischer, konfuzianischer Diplomat. Wem welche „Anteile“ zugesprochen werden können bzw. müssen, ist bis heute strittig und letztlich auch unerheblich. Die Vorlage war der erste systematische und umfassende Text zu Menschenrechten mit dem Anspruch auf Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz. Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der UN ist für Länder/Staaten nicht rechtsverbindlich: Diese Rechtsverbindlichkeit muss jeder Staat durch nationale Vorgaben (Grundrechte und Verfassungen) selbst herstellen.

Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen, 1789

Jean-Jacques-François Le Barbier



⁸ Edinger, a. a. O., S. 32



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Menschenrechte

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de

